

MAßNAHMENKATALOG GEMÄß ARTIKEL 92d DER VO (EG) NR. 889/2008

Zweck	Sicherstellung der Vermarktung von verordnungskonformen Erzeugnissen aus biologischer Produktion.
Inhaltsverzeichnis	<p>A. Einleitung 3</p> <p>B. Darstellung der Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 5</p> <p>C. Katalog der Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die zu einer Maßnahme nach A oder B, führen 7</p> <p>C.1. Allgemeine Produktionsvorschriften, Vorschriften bezüglich Parallelproduktion, Betriebsdokumentation und Aufzeichnungspflichten, allgemeine Mindestkontrollanforderungen 7</p> <p>C.2. Pflanzliche Erzeugung 9</p> <p>C.3. Tierische Erzeugung 13</p> <p>C.3.1. Tierische Produktion im landwirtschaftlichen Bereich 13</p> <p>C.3.2. Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltung 27</p> <p>C.3.3. Erzeugung von Aquakulturtieren 32</p> <p>C.4. Verarbeitung/Vermarktung, Kennzeichnung, Verpackung, Beförderung und Lagerung 41</p> <p>C.5. Import aus Drittstaaten 46</p> <p>C.6. Kennzeichnung und Werbung 47</p> <p>D. Anhang 49</p>
Anwendungsbereich	Maßnahmensetzung durch Kontrollstellen, die als Zertifizierungsstellen im Bereich der biologischen Produktion tätig sind, und durch die zuständige Behörde.
Gültig ab	01.01.2018

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Ergänzung im Abschnitt Begriffe (s. Begriff Erzeugung); Ergänzung eines Aufzählungspunktes in Kapitel A; Ergänzung zweier Absätze in Kapitel B; Änderung der Formulierung des Verstoßes von C.1.8. und Ergänzung von Artikel 34 in der Bezug habenden Rechtsnorm; Ergänzung im Titel des Kapitels C.3.1.; Anpassungen in der Formulierung der Maßnahmen in Kapitel C.3.1.; Änderung in der allgemeinen Zeile zu Umstellungsbetrieben im Unterabschnitt Tierhaltung im Kapitel C.3.1.; Anpassung der Maßnahmen A bei C.3.1.26, C.3.1.29 bis C.3.1.32, C.3.1.39; Erstellung des Kapitels C.3.2.: Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltung; Erstellung des Kapitels C.3.3. Erzeugung von Aquakulturtieren; Entfernung der Maßnahmen B im Kapitel C.4., Ergänzung C.4.24. und C.4.25., Erstellung des Kapitels C.6. Import aus Drittstaaten; Ergänzung der Verstöße C.3.3.2. bzw. C.3.3.3. in den Anhängen VI bzw. VII; Ergänzung des Anhangs XI; Erstellung der Anhänge XIII bis XVII.

ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
GVO	Gentechnisch veränderte/-r Organismus/Organismen
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015
VO	Verordnung

BEGRIFFE

BIO-Status	Die Erzeugung entspricht den Vorgaben für die biologische Produktion bzw. wurde entsprechend der Vorschriften für die biologische Produktion hergestellt.
Erzeugung	<ul style="list-style-type: none"> lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Erzeugnisse aus Aquakultur und im Bezug auf die Bienenhaltung (Kapitel C.3.3.) inklusive Bienenvolk, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, einschließlich Erzeugnisse aus Aquakultur, Futtermittel, vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs.
Wiederholung	<p>Ein Verstoß gegen dieselbe Rechtsvorschrift wurde während der letzten 2 Kalenderjahre mindestens zweimal festgestellt, d. h. z. B. bei einer Feststellung im Juni 2020 werden die Kontrollen ab 01.01.2018 berücksichtigt.</p> <p>Die Nichterledigung einer Auflage oder einer Maßnahme, die im Rahmen der Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ausgesprochen wurde, wird nicht als Wiederholung gewertet.</p>
Eigenbedarfstiere	Tiere, die zum Zwecke der Lebensmittel-Produktion für den Eigenbedarf gehalten werden.
Nicht-zertifizierte Tiere	Tiere, die zu anderen Zwecken als der Lebensmittel-Produktion gehalten werden (z. B. Hobby- und Streicheltiere).
Betroffene Tiere	<p>Im Fall von Maßnahme A: Tiere bzw. Tiergruppen, auf die ein bestimmter Verstoß eingrenzbar ist.</p> <p>Im Fall von Maßnahme B: Die in Maßnahme A betroffene Tierart bzw. die betroffene Produktionskategorie zum Zeitpunkt des Verstoßes (s. Anhang XI).</p>

A. Einleitung

Die Rechtsgrundlage für den Maßnahmenkatalog bilden das EU-QuaDG, die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie die Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 889/2008 und Nr. 1235/2008. Zur Beurteilung von Feststellungen und Sachverhalten werden zusätzlich die kommentierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (KF_0001) sowie die kommentierte Fassung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 (KF_0002) herangezogen.

Ziel der Anwendung der in diesem Katalog beschriebenen Unregelmäßigkeiten und Verstöße und zu setzenden Maßnahmen ist,

- gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 die Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie/Erzeugung und/oder
- gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 die Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion in Fällen von schwerwiegenden Verstößen, Verstößen mit Langzeitwirkung.

Bei Maßnahmensetzung gemäß Art. 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 ist ggf. die Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 entsprechend anzupassen.

Der verordnungskonforme Zustand ist ehestmöglich wiederherzustellen.

Maßnahmen und Verwaltungsstrafverfahren der jeweils zuständigen Behörde erfolgen unabhängig von den Maßnahmensetzungen nach gegenständlichem Maßnahmenkatalog, d. h. alle Feststellungen, die nach den Vorgaben des gegenständlichen Maßnahmenkatalogs behandelt werden, können zu Verwaltungsstrafverfahren führen.

Im Maßnahmenkatalog werden wesentliche Verstöße und Unregelmäßigkeiten, durch die der BIO-Status von Erzeugnissen beeinträchtigt wird, sowie die zu setzenden Maßnahmen aufgelistet.

Die Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 erfolgen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit.

Bei Verstößen mit Langzeitwirkung oder bei schwerwiegenden Verstößen wie z. B. gegen die in der VO (EG) Nr. 834/2007 festgelegten Grundsätze bzw. gegen die allgemeinen Produktionsvorschriften der biologischen Produktion gemäß Artikel 4, 9 und 10 der VO (EG) Nr. 834/2007 sind jedenfalls Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 vorgesehen, insbesondere:

- Verwendung von GVO bzw. aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse mit Ausnahme von Tierarzneimitteln
- Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, leicht löslichen Bodenverbessers oder Düngemittels
- Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittels
- Anwendung intensiver bzw. unerlaubter Tierhaltungspraktiken (z.B. Käfighaltung, Embryotransfer, Fütterung mit Futtermitteln, die synthetische Aminosäuren enthalten)
- Anwendung ionisierender Strahlen zur Haltbarmachung bzw. Verwendung bestrahlter Zutaten.

Bei Abweichung von der laut Maßnahmenkatalog vorgesehenen Maßnahmensetzungen sind der festgestellte Sachverhalt sowie die Begründung für die Abweichung an die zuständige Behörde zu melden. Da die Auflistung im Maßnahmenkatalog nicht abschließend ist, ist weiteren Verstößen und Unregelmäßigkeiten, die ebenso den BIO-Status von Erzeugnissen beeinträchtigen und nicht aufgelistet sind, von der Kontrollstelle angemessen Rechnung zu tragen.

Ein vorläufiges Vermarktungsverbot in Verdachtsfällen nach Artikel 91 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 stellt keine Maßnahme im Sinne dieses Kataloges dar.

B. Darstellung der Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1

Für die jeweils erste Feststellung einer Unregelmäßigkeit oder eines Verstoßes gelten folgende Kategorien von Maßnahmen:

Kürzel	Rechtsnorm	Beschreibung		Überprüfung der Erledigung
		Feststellung	Maßnahme	
A	Art. 30 Abs. 1 UA 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm relevanten Rechtsnormen	Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die den Status als Bio-	Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung	Nachkontrolle vor Ort oder Überprüfung von Dokumenten je nach Sachverhalt
B	Art. 30 Abs. 1 UA 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm relevanten Rechtsnormen	Ware oder als Umstellungsware beeinträchtigen	Befristete Untersagung der Vermarktung von Erzeugungen mit dem Bezug auf die biologische Produktion	Nachkontrolle vor Ort oder Überprüfung von Dokumenten je nach Sachverhalt

Allgemein:

Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen, die den BIO-Status nicht beeinträchtigen oder beeinträchtigt haben, werden von der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstellen ausgesprochen.

Maßnahme A:

Maßnahme A wird von der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ausgesprochen. In besonders schwerwiegenden Fällen (ökonomisch bedeutend etc.) oder in nicht eindeutigen Fällen kann die zuständige Behörde eingebunden werden. Diese kann ggf. einen Bescheid erstellen.

Ist ein Unternehmer nicht mit dem Ausgang eines Einspruchsverfahrens gemäß EN ISO/IEC 17065 bei der Kontrollstelle einverstanden, kann die Kontrollstelle die zuständige Behörde um Entscheidung ersuchen.

Im Produktionsbereich der tierischen Erzeugung können im Zuge der Maßnahmensetzung nach A Fristen gesetzt werden.

Für alle Erzeugungen, die während einer laufenden A Maßnahme erzeugt wurden, gilt die Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion unbefristet. Diese können daher auch über diesen Zeitraum hinaus nicht mehr mit dem Hinweis auf die biologische Produktion vermarktet werden. Dies ist relevant für dauerhafte, lagerfähige Produkte, wie z.B. Honig, geräucherte Fische, die sich noch am Betrieb befinden.

Erfolgt im Zuge der Maßnahmensetzung nach A die endgültige Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen, müssen die Tiere innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist den Betrieb verlassen.

Wird bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, die Maßnahme A an das Ende der Umstellungszeit angehängt, ist der Sachverhalt an die zuständige Behörde zum Zweck einer allfälligen Anzeigenerstattung zu übermitteln.

Maßnahme B:

Maßnahme B wird auf Basis der Informationen der Kontrollstelle von der zuständigen Behörde ausgesprochen.

Wird im Zuge einer Maßnahmensetzung nach B die Vermarktung von den Erzeugungen mit dem Bezug auf die biologische Produktion für eine bestimmte Dauer untersagt, ist bei Festlegung des Fristenlaufs der Beginn der Herstellung des verordnungskonformen Zustandes zu berücksichtigen.

Maßnahme A/B:

Werden im Zuge der Maßnahmensetzung nach A und/oder B lediglich Erzeugungen von Tieren von der biologischen Vermarktung ausgeschlossen, so können die Tiere, die diese Produkte erzeugen, am Betrieb verbleiben.

Über alle Feststellungen, die Maßnahmen nach A oder B auslösen, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

Ist die nichtbiologische Erzeugung, die mit dem Hinweis auf die biologische Produktion vermarktet wurde, nicht mehr physisch am Betrieb vorhanden, ist dennoch eine Maßnahmensetzung nach gegenständlichem Maßnahmenkatalog durchzuführen und der Sachverhalt an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Die Überprüfung der Erledigung einer Maßnahme erfolgt anhand einer Kontrolle der vorzulegenden Nachweise (Überprüfung von Dokumenten) oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle).

Die Angabe der Rechtsnorm im Teil C enthält auch Mehrfachangaben zu den einzelnen Unregelmäßigkeiten und Verstößen. Bei der Meldung ist daher die Angabe der Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde, zu präzisieren.

Ein Verstoß bzw. eine Unregelmäßigkeit kann mehrere Maßnahmen auf Grund unterschiedlicher Rechtsnormen nach sich ziehen (oder zur Folge haben). Bei der Meldung des Verstoßes bzw. der Unregelmäßigkeit ist eine vollständige Angabe zu machen.

Bestimmte Verstöße und Unregelmäßigkeiten, die mit (*) gekennzeichnet sind, gelten zusätzlich als grob und offensichtlich im Sinne des Maßnahmenkatalogs für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG (MK_0002) und sind vom Landeshauptmann der für das Mariengesetz zuständigen Stelle zu melden.

C. Katalog der Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die zu einer Maßnahme nach A oder B führen

C.1. Allgemeine Produktionsvorschriften, Vorschriften bezüglich Parallelproduktion, Betriebsdokumentation und Aufzeichnungspflichten, allgemeine Mindestkontrollanforderungen

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.1.1	Bei der pflanzlichen Parallelproduktion in Teilbetrieben werden nicht verschiedene, einfach zu unterscheidende Sorten verwendet.	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 40 und 73 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von jenen Sorten, die im Unternehmen sowohl biologisch als auch nichtbiologisch produziert werden.
C.1.2	Bei der pflanzlichen Parallelproduktion in Teilbetrieben ist eine deutliche Trennung der Produktionseinheiten nicht gewährleistet, wodurch der BIO-Status nicht gewährleistet ist.	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 40 und 73 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Erzeugnissen.
C.1.3	Bei der tierischen Parallelproduktion in Teilbetrieben werden gleiche Tierarten verwendet.	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 17 Abs. 1 und Art. 79 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von jenen Tierarten und deren Produkten, die im Unternehmen sowohl biologisch als auch nichtbiologisch produziert werden.
C.1.4	Bei der tierischen Parallelproduktion in Teilbetrieben ist eine deutliche Trennung der Produktionseinheiten nicht gewährleistet, wodurch der BIO-Status nicht gewährleistet ist.	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 17 Abs. 1 und Art. 79 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von jenen Tierarten und deren Produkten, die im Unternehmen sowohl biologisch als auch nichtbiologisch produziert werden.
C.1.5	Bei behördlich genehmigten Brut- und Jungtierstationen zur Parallelproduktion in Aquakultur werden die biologischen und nichtbiologischen Produktionseinheiten/-stätten nicht deutlich getrennt, wodurch der BIO-Status nicht gewährleistet ist. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang I.</i>	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 25c Abs. 1 und Art. 79d der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Tierart und deren Produkten.

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.1.6	Bei behördlich genehmigten Abwachsenanlagen zur Parallelproduktion in Aquakultur sind die unterschiedlichen Produktionsphasen oder die unterschiedlichen Bearbeitungszeiträume nicht gegeben.	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 25c Abs. 2 und Art. 79d der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Tierart und deren Produkten.
C.1.7	Die tierische Parallelproduktion in Aquakultur erfolgt ohne Vorliegen einer behördlichen Genehmigung.	Art. 11 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 25c der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Tierart.
C.1.8	Aufgrund fehlender und/oder mangelhafter Dokumentation ist der BIO-Status nicht gewährleistet. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang II.</i>	Art. 66, 72, 73b, 76, 79b, 83, 89 der VO (EG) Nr. 889/2008, ggf. iVm Art. 29 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007; ggf. iVm Art. 31, 33, 34 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Partien/Erzeugungen.
C.1.9	Verstoß gegen die zu setzenden Kontrollvorkehrungen und Verpflichtungen des Unternehmers, wodurch der BIO-Status nicht gewährleistet ist.	Art. 63 sowie Art. 64, Art. 70, 73a, 74, 78, 79a, 80, 82 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Partien/Erzeugungen.
C.1.10	Der Unternehmer verweigert den Zugang zur Betriebsstätte bzw. zu Teilen der Einheit, die Erteilung zweckdienlicher Auskünfte oder die Aushändigung der Ergebnisse seiner Qualitätssicherungsprogramme.	Art. 67 der VO (EG) Nr. 889/2008	B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion bis die Kontrolle stattgefunden hat und der Betrieb biologisch zertifiziert werden kann.

C.2. Pflanzliche Erzeugung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.2.1	Verwendung von nichtbiologischen Jungpflanzen.	Art. 12 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur Bei Verwendung von nichtbiologischen Jungpflanzen in verbotenen Substraten: B – Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung
C.2.2	Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut.	Art. 9 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion und Neuumstellung des gesamten Betriebes gemäß Art. 36, Art. 37, Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008
C.2.3	Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, welche/s mit nicht gemäß Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, ohne Vorliegen einer Verschreibung aus Gründen der Pflanzengesundheit.	Art. 45 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur B – Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung
C.2.4	Die Voraussetzungen werden nicht erfüllt und/oder die Sammlung von Wildpflanzen erfolgt auf für die biologische Produktion ungeeigneten Flächen/Sammelgebieten und/oder es werden Pflanzen oder Teile von Pflanzen gesammelt, die keine Wildpflanzen oder deren Teile sind. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang III.</i>	Art. 12 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten auf der betroffenen Fläche/Sammelgebiet gesammelten Partie von Wildpflanzen

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN
 Ausdrücke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.2.5	Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, leicht löslichen, chemisch-synthetischen Düngemittels oder Bodenverbessers.	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. b) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 3 Abs. 1 und Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion und Neuumstellung des gesamten Betriebes gemäß Art. 36, Art. 37, Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008
C.2.6	Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, natürlichen organisch/mineralischen Düngemittels oder Bodenverbessers. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang IV.</i>	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. b) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 3 Abs. 1 und Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und ggf. B – Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung
C.2.7 (*) ¹	Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittels.	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion und Neuumstellung des gesamten Betriebes gemäß Art. 36, Art. 37, Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008
C.2.8.1	Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen Grundstoffes gemäß Art. 23 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Pflanzenschutzmittel.	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und ggf. B – Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung

¹ (*) bei Verwendung von nicht in Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.2.8.2	Anwendung eines nicht für die biologische Produktion als Pflanzenschutzmittel zugelassenen Mittels als Pflanzenschutzmittel.	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und ggf. B – Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung
C.2.9	Anwendung eines für die biologische Produktion zugelassenen Pflanzenschutzmittels entgegen den Verwendungsvorschriften gemäß 2. Spalte der Tabelle des Anhangs II der VO (EG) Nr. 889/2008.	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur
C.2.10	Anwendung eines nicht zugelassenen Düngemittels oder Pflanzenschutzmittels durch Dritte.	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. b) oder a) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 3 Abs. 1 und Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 oder iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur B – Neuumstellung der tatsächlich betroffenen Fläche entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung
C.2.11	Produktion mittels Hydrokultur.	Art. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den gesamten auf Hydrokultur angebauten Pflanzen/-erzeugnissen
C.2.12	Produktion von Pflanzenteilen und/oder Produkten von Pflanzen mittels Substratkultur.	Art. 5 lit. a), Art. 12 Abs. 1 lit. a), b) der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm Erlass BMG-75340/0010-II/B/13/2013	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den gesamten auf Substratkultur angebauten Pflanzen/-erzeugnissen

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.2.13	Verwendung von Substraten, die nicht für die biologische Produktion von Pilzen erlaubt sind.	Art. 6 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur
C.2.14	Biologische Fläche wird entgegen der landwirtschaftlichen Bestimmung genutzt (z. B. als Parkplatz und als Campingplatz im Rahmen von (Groß-)Veranstaltungen, Motor-Rennstrecke etc.). <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang V.</i>	Art. 5 lit. a), Art. 12 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur B – Neuumstellung der betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (z. B. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung

C.3. Tierische Erzeugung

C.3.1. Tierische Produktion im landwirtschaftlichen Bereich (ausgenommen Bienenhaltung und Aquakultur)

Herkunft, Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken, Futtermittel, Krankheitsvorsorge

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
FÜTTERUNG			
C.3.1.1	Fütterung mit Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. die aus GVO hergestellte Zutaten enthalten und diese Zutaten wurden deklariert.	Art. 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugungen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potentiell betroffenen Tieren und deren Erzeugungen.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für 12 Monate.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
C.3.1.2	<p>Fütterung mit Futtermitteln, die durch GVO hergestellte Zutaten enthalten ausgenommen Vitamin B2 und Vitamin B12.</p> <p><i>Weiterführende Informationen siehe Anhang VI.</i></p>	Art. 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des verordnungskonformen Zustandes: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch. <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.3	<p>Fütterung mit Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. aus GVO hergestellte Zutaten enthalten und es handelt sich um eine Kontamination mit diesen Zutaten; die GVO bzw. aus GVO hergestellten Zutaten wurden nicht deklariert.</p> <p><i>Weiterführende Informationen siehe Anhang VII.</i></p>	<p>Art. 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation kürzestmöglich festzusetzenden Frist, maximal 10 Werktage.</p>
C.3.1.4	<p>Fütterung mit Futtermitteln, die Stoffe iSv Art. 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 enthalten.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 lit. d) Z v) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere bis zum Ende der Frist gemäß Maßnahme B, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Art. 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für 12 Monate.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
C.3.1.5	<p>Fütterung mit Futtermitteln, die Stoffe iSv Art. 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 enthalten und diese Stoffe wurden nicht deklariert.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 lit. d) Z v) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Art. 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
C.3.1.6	<p>Fütterung mit biologischen Futtermitteln, die synthetische Aminosäuren enthalten.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 lit. d) Z v) der VO (EG) Nr. 834/2007</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation kürzestmöglich festzusetzenden Frist, maximal 10 Werktage.</p>
C.3.1.7	<p>Fütterung von synthetischen Aminosäuren oder mit nichtbiologischen Futtermitteln, die synthetische Aminosäuren enthalten.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 lit. d) Z v) der VO (EG) Nr. 834/2007</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation kürzestmöglich festzusetzenden Frist, maximal 10 Werktage.</p>

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
			<p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch. <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
C.3.1.8	<p>Während der Mindesttränkezeit wurde nicht mit natürlicher Milch, sondern mit biologischen Milchaustauschern ohne verbotene Komponenten, gefüttert und es handelt sich nicht um einen Notfall.</p> <p><i>Weiterführende Informationen siehe Anhang VIII.</i></p> <p><i>Anmerkung: Fütterung mit nichtbiologischer Milch und mit verbotenen Milchaustauschern wird als Verstoß gemäß C.3.1.11 abgehandelt.</i></p>	Art. 14 (1) lit. d) Z vi) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 20 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des verordnungskonformen Zustandes: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von 6 Monaten.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
C.3.1.9	<p>Fütterung mit Schrot, welcher mit chemischen Lösungsmitteln produziert oder aufbereitet wurde.</p>	Art. 22 lit. a) Z i), lit. b) lit. g) iVm Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des verordnungskonformen Zustandes: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch. <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.10 ²	<p>Fütterung von mehr als 5% nichtbiologischer Eiweißfuttermittel bei Schweinen und Geflügel, berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse an Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.</p> <p><i>Weiterführende Informationen siehe Anhang IX.</i></p>	<p>Art. 43 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des verordnungskonformen Zustandes: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch. <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
C.3.1.11	<p>Fütterung von nichtbiologischen Komponenten bei Raufutterverzehrn bzw. von unerlaubten Komponenten bei Nichtraufutterverzehrn im Ausmaß von mehr als 2 % der Gesamtjahresration oder die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur verordnungskonformen Fütterung von nichtbiologischen Komponenten bei Raufutterverzehrn bzw. von unerlaubten Komponenten bei Nichtraufutterverzehrn wurden nicht durchgeführt.</p> <p><i>Weiterführende Informationen siehe Anhang X.</i></p>	<p>Art. 14 Abs. 1 lit. d) Z ii) und iv) der VO (EG) Nr. 834/2007</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des verordnungskonformen Zustandes: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch. <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>

² Sofern die Ausnahme über 2017 weiter besteht.

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
KRANKHEITSVORSORGE UND TIERÄRZTLICHE BEHANDLUNG			
C.3.1.12	<p>Präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika.</p> <p><i>Definition der Produktionskategorien für die jeweiligen Tierarten siehe Anhang XI.</i></p>	Art. 23 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zum Ende der Frist gemäß Maßnahme B, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Art. 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Produktionskategorie zum Zeitpunkt des Verstoßes für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch. <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
C.3.1.13	<p>Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika, Wachstumsförderer, synthetische Aminosäuren) sowie Hormonen o. ä. Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung.</p>	23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zum Ende der Frist gemäß Maßnahme B, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Art. 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für 12 Monate.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.14	<p>Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittel oder Antibiotika ohne tierärztlicher Verschreibung.</p> <p><i>Definition der Produktionskategorien für die jeweiligen Tierarten siehe Anhang XI.</i></p>	Art. 24 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zum Ende der Frist gemäß Maßnahme B, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Art. 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologischen Produktion der Erzeugungen der betroffenen Produktionskategorie zum Zeitpunkt des Verstoßes für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch. <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
TIERZUGANG UND ZUCHT			
C.3.1.15	<p>Es wurde die Fortpflanzung durch Gabe von Hormonen o. a. Stoffen ohne Vorliegen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eingeleitet.</p>	Art. 14 lit. c) Z ii) der VO (EG) Nr. 834/2008	Siehe Maßnahmensetzung bei Verstoß C.3.1.13 – Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008.
C.3.1.16	<p>Durchführung von Embryotransfer an betriebseigenen Tieren.</p>	Art. 14 lit. c) Z iii) der VO (EG) Nr. 834/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der betroffenen Tierart für 12 Monate.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.17	Es wurden ohne Einhaltung der Bestimmungen der Erlässe über die Verfügbarkeit von biologischen Jungsaunen, Zuchtferkel oder Junghennen nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken eingestellt.	Art. 9 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Art. 42 bei Junglegehennen iVm BMG-75340/0047-II/B/13/2011	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen (bei Sauen exklusive dem 1. Wurf nach deren Zugang, für den die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 gelten). Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar, für den 1. Wurf nach Zugang gelten die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008, dieser Wurf ist jedoch frühestens mit Ablauf der Umstellungszeit für den Produktionszweig biologisch vermarktbare.
C.3.1.18	Es wurden nichtbiologische Tiere zu anderen als zu Zuchtzwecken eingestellt.	Art. 9 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar.
C.3.1.19	Zur Erneuerung eines Bestandes oder einer Herde wurden nicht nullipare Tiere einer nicht gefährdeten Nutzierrassen zugekauft.	Art. 9 Abs. 3, 4 lit. d) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen exklusive dem 1. Wurf nach Zugang, für den die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 gelten. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar, für den 1. Wurf nach Zugang gelten die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008, dieser Wurf ist jedoch frühestens mit Ablauf der Umstellungszeit für den Produktionszweig biologisch vermarktbare.

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.20	Beim Zukauf für die Erneuerung eines Bestandes oder einer Herde wurden die Höchstgrenzen gemäß Art. 9 Abs. 3 überschritten.	Art. 9 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den zeitlich zuletzt überzählig zugekauften Tieren und deren Erzeugungen exklusive dem 1. Wurf nach Zugang, für den die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 gelten.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar, für den 1. Wurf nach Zugang gelten die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008, dieser Wurf ist jedoch frühestens mit Ablauf der Umstellungszeit für den Produktionszweig biologisch vermarktbare.</p>
C.3.1.21	<p>Es liegt keine Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 vor.</p> <p><i>Weiterführende Informationen siehe Anhang XII.</i></p>	Art. 9 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den zeitlich zuletzt überzählig zugekauften Tieren und deren Erzeugungen exklusive dem 1. Wurf nach Zugang, für den die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 gelten.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar, für den 1. Wurf nach Zugang gelten die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008, dieser Wurf ist jedoch frühestens mit Ablauf der Umstellungszeit für den Produktionszweig biologisch vermarktbare.</p>
C.3.1.22	Es wurde die behördlich genehmigte Anzahl an nicht-biologischen Tieren für den Zukauf überschritten.	Art. 9 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den zeitlich zuletzt überzählig zugekauften Tieren und deren Erzeugungen exklusive dem 1. Wurf nach Zugang, für den die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 gelten.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar, für den 1. Wurf nach Zugang gelten die Umstellungszeiten gemäß Art. 38 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008, dieser Wurf ist jedoch frühestens mit Ablauf der Umstellungszeit für den Produktionszweig biologisch vermarktbare.</p>

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.23	Es wurde nichtbiologisches Geflügel zum Aufbau, Erneuerung oder Wiederaufbau eines Bestandes eingestellt, obwohl dieses älter als drei Tage war.	Art. 42 lit. a) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Partie und deren Erzeugungen. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, ist die betroffene Partie nicht umstellbar.
C.3.1.24 ³	Weniger als 18 Wochen alte nichtbiologische Junglegehennen wurden ohne Vorliegen der behördlichen Genehmigung zugekauft.	Art. 42 lit. b) der VO (EG) Nr. 889/2008 (bei Geflügel)	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Partie und deren Erzeugungen. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, ist die betroffene Partie nicht umstellbar.
C.3.1.25	Aufgrund hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen wurden zur Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes oder der Herde nichtbiologische Tiere ohne Vorliegen der behördlichen Genehmigung zugekauft.	Art. 47 lit. a) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar.
T I E R H A L T U N G			
<i>Die im Unterabschnitt Tierhaltung gelisteten Verstöße gelten für Produktionszweige, die biologisch zertifiziert sind. Betriebe/Produktionszweige, die sich in Umstellung auf die biologische Produktion befinden oder deren neue Produktionszweige noch nicht biologisch zertifiziert wurden, erhalten keine Zertifizierung für den betroffenen Produktionszweig, solange der Tierhaltungsmangel besteht.</i>			
C.3.1.26	Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur ordnungskonformen Gewährung des Zugangs zu Freigelände (Auslauf oder Weide) wurden nicht fristgerecht durchgeführt.	Art. 14 Abs. 1 lit. b) Z iii) der VO (EG) Nr. 834/2007; ggf. iVm Art. 46 der VO (EG) Nr. 889/2008 bei der Endmast von Rindern ggf. iVm Art. 39 der VO (EG) Nr. 889/2008 (bei Anbindehaltung von Rindern in Kleinbe-	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere seit Ende der durch die Kontrollstelle gesetzten Frist zur nachgewiesenen Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation kürzestmöglich festzusetzenden Frist, jedoch max. ein Monat. Die Prüfung und Bestätigung des ordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der ordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.

³ Sofern die Ausnahme über 2017 weiter besteht.

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
		trieben)	<p>B – Nach Ablauf der Frist zur nachgewiesenen Umsetzung der Verbesserungsmaßnahme gemäß Maßnahme A: Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.
C.3.1.27 (*) ⁴	<p>Anbindung von Tieren ohne Vorliegen von Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen, außer der kurzfristigen Anbindung zu Fütterungs- oder zu Melkzwecken.</p> <p><i>Anmerkung: Die Anbindung von Rindern, die älter als 6 Monate sind, wird als Verstoß gegen Art. 39 der VO (EG) Nr. 889/2008 abgehandelt.</i></p> <p><i>Definition der Produktionskategorien für die jeweiligen Tierarten siehe Anhang XI.</i></p>	Art. 14 Abs. 1 lit. b) Z vi) der VO (EG) Nr. 834/2007	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von 12 Monaten.</p> <p>B – Wenn der Verstoß Tiere betrifft, deren Erzeugungen für die Vermarktung vorgesehen sind (d. h. Eigenbedarfstiere und nicht biologisch zertifizierte Tiere sind von der Maßnahme B ausgenommen) und es sich um einen Wiederholungsfall handelt: Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Produktionskategorie zum Zeitpunkt des Verstoßes für die Dauer von 12 Monaten.</p>
C.3.1.28	<p>Im Stall sind Tageslichteinfall und/oder natürliche Belüftung nicht vorhanden.</p>	Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p> <p>B – Bei Vorliegen eines zusätzlichen Verstoßes hinsichtlich Auslaufbestimmungen: Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.

⁴ (*) bei Anbindehaltung von Pferden, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.29	Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur Anpassung der Mindeststallflächen oder Mindestfreilandflächen an die tatsächlich notwendigen Stall- bzw. Freilandflächen wurden nicht fristgerecht durchgeführt oder die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur Errichtung des Freigeländes wurden nicht durchgeführt.	Art. 10 Abs. 4 iVm Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008; ggf. bei Gatterwild RL_0003 Kap. 2.3 sowie bei Kaninchen RL_0003 Kap. 2.4	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere seit Ende der durch die Kontrollstelle gesetzten Frist zur nachgewiesenen Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mindestens ein Monat, maximal 6 Monate.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p> <p>B – Nach Ablauf der Frist zur nachgewiesenen Umsetzung der Verbesserungsmaßnahme gemäß Maßnahme A: Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.
C.3.1.30	Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur verordnungskonformen Gestaltung des Freigeländes bzgl. Überdachung und Qualität der Außenbegrenzungen wurden nicht fristgerecht durchgeführt.	Art. 10 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 bei Rindern, Schafen, und Ziegen; Art. 14 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 bei Kälber, Lämmer, und Kitze	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere seit Ende der durch die Kontrollstelle gesetzten Frist zur nachgewiesenen Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mindestens ein Monat, maximal 6 Monate.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p>

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.31 (*) ^{5, 6}	Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur verordnungskonformen Anpassung des Anteils von Spaltenböden oder Gitterrosten wurden nicht fristgerecht durchgeführt.	Art. 11 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008, ggf. iVm Art. 11 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 (falls Liegeflächen betroffen sind); iVm Art. 11 Abs. 5 bei Ferkelkäfigen; iVm Art. 12 Abs. 3 lit. a) bei Geflügel; iVm RL_0003 Kap. 2.4 bei Kaninchen.	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere seit Ende der durch die Kontrollstelle gesetzten Frist zur nachgewiesenen Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mindestens ein Monat, maximal 6 Monate.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.
C.3.1.32	Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur verordnungskonformen Haltung von Kälbern nach der ersten Lebenswoche (nicht in Einzelboxen oder bei Einzelhaltung mit Sicht-/Berührungskontakt ohne Vorliegen der Ausnahmebedingungen) wurde nicht fristgerecht durchgeführt.	Art. 11 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm BMG-75340/0008-II/B/7/2009	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere seit Ende der durch die Kontrollstelle gesetzten Frist zur nachgewiesenen Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mindestens ein Monat, maximal 6 Monate.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p>

⁵ (*) keine planbefestigte bzw. keine geschlossene weiche Liegefläche bei Schafen und Ziegen (z. B. Vollspaltenboden)

⁶ (*) bei fehlendem Liegenest für Saugferkel

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.33	Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur Gruppenhaltung der Sauen, die sich nicht in den letzten Trächtigkeitsphasen bzw. nicht in der Säugezeit befinden, wurden nicht fristgerecht durchgeführt.	Art. 11 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von dem auf diese wiederholte Feststellung folgenden Wurf.
C.3.1.34	Trächtige bzw. säugende Sauen werden in Kästen/Abferkelkäfigen gehalten.	Art. 11 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von dem betroffenen Wurf.
C.3.1.35 (*)	Geflügel wird in Käfigen gehalten.	Art. 12 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen. B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen aller Tiere für 12 Monate.
C.3.1.36	Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur ordnungskonformen und artgerechten Haltung von Wassergeflügel (Sicherstellung des Zugangs zu geeigneten Wasserstellen wie Bach, Teich, See oder Wasserbecken) wurden nicht fristgerecht durchgeführt.	Art. 12 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Partie und deren Erzeugungen.
C.3.1.37	Es sind keine Sitzstangen oder als Sitzstangen anrechenbare Einrichtungen zum Aufsitzen vorhanden.	Art. 12 Abs. 3 lit. c) iVm Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Partie und deren Erzeugungen.
C.3.1.38 (*) ⁷	An den Tieren wurden Eingriffe, die nicht per Erlass BMG-75340/0008-II/B/7/2009 genehmigt wurden, ohne Vorliegen einer fallweisen Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt.	Art. 18 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm BMG-75340/0008-II/B/7/2009	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen.

⁷ (*) im Falle der Enthornung von Ziegen (sofern Regelung 2018 noch gültig ist)

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.1.39	Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur konformen Anpassung des Jahresdurchschnitts der höchstens 35 Rinder-GVE bzw. 20 Rinder-GVE in Anbindehaltung wurden nicht durchgeführt.	Art. 39 der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm BMG-75340/0008-II/B/7/2009 sowie BMG-75340/0007-II/B/13/2011	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere seit Ende der durch die Kontrollstelle gesetzten Frist zur nachgewiesenen Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen bis zur Feststellung des konformen Zustandes, welcher anhand des GVE-Durchschnitts des letzten Kalenderjahres beurteilt werden kann.
C.3.1.40	Der Anordnung der Kontrollstelle zur Erfüllung der TGI-Punkte in Betrieben, die die Kleinbetriebsregelungen in Anspruch nehmen, wurde nicht fristgerecht durchgeführt.	Art. 39 der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm RL_0003, BMG-75340/0049-II/B/7/2009 und BMG-75340/0007-II/B/13/2011	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tiere für die Dauer eines Monats zwecks umgehender Behebung des Mangels.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb des festgelegten Monats. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p> <p>B – Nach Ablauf des Monats zur nachgewiesenen Umsetzung der Anordnung zur Erfüllung der TGI-Punkte gemäß Maßnahme A: Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.

C.3.2. Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltung

Anmerkung: Die Begriffe Bienenvolk und Bienenstock sind im Anhang XIII definiert.

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.3.2.1	Zur Erneuerung von Bienenbeständen wurden jährlich mehr als 10% der Weiseln und Schwärme durch nichtbiologische Weiseln und Schwärme ersetzt.	Art. 9 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf biologische Produktion von den Bienenvölkern, in die die zeitlich zuletzt überzählig zugekauften Weiseln und Schwärme eingebracht wurden, und deren Erzeugungen sowie Entfernung der überzähligen Bienenvölker.
C.3.2.2	Es wurden nichtbiologische Bienenvölker zugekauft.	Art. 14. Abs. 1 lit. a) Z i) der VO 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf biologische Produktion von den nichtbiologischen Bienenvölkern und deren Erzeugungen sowie Entfernung der betroffenen Bienenstöcke.
C.3.2.3	Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur ordnungskonformen Anpassung der Beuten, die grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen müssen, wurden nicht innerhalb maximal eines Jahres durchgeführt.	Art. 14 Abs. 1 lit. x) der VO (EG) 834/2007, Art. 13 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008	A - Entfernung des Hinweises auf biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Bienenvölkern seit Ende der durch die Kontrollstelle gesetzten Frist zur nachgewiesenen Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen bis zur Behebung des Mangels (Austausch Beute, ggf. Wachs) innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mind. ein Monat, maximal 6 Monate. Die Prüfung und Bestätigung des ordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der ordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht. Betriebe/Produktionszweige, die sich in Umstellung auf die biologische Produktion befinden erhalten keine Zertifizierung für den betroffenen Produktionszweig, solange der Mangel besteht. B – Untersagung der Vermarktung von den Erzeugungen der gesamten Imkerei mit dem Bezug auf die biologische Produktion für die Dauer von 6 Monaten ab Behebung des Mangels.

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

C.3.2.4	Nichtbiologisches Bienenwachs wurde zugekauft, es liegt für diesen Zukauf kein Nachweis über die Rückstandsfreiheit vor.	Art. 13 Abs. 4 iVm Art. 44 lit. b) der VO (EG) Nr. 889/2008	A - Entfernung des Hinweises auf biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Bienenvölker (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Bienenvölker bis zur Behebung des Mangels (Austausch des Wachses) innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mindestens ein Monat, maximal 12 Monate. Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht. Es wird keine Möglichkeit eingeräumt die Rückstandsfreiheit im Nachhinein nachzuweisen. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ender der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.
C.3.2.5	Verwendung anderer Produkte als natürliche wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle in den Bienenstöcken.	Art. 13 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. x) der VO 834/2007	A - Entfernung des Hinweises auf biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Bienenvölker (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Bienenvölker bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mind. ein Monat, maximal 6 Monate. Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ender der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.

C.3.2.6	Verwendung von nichtbiologischem Honig, Zuckersirupe oder Zucker.	Art. 19 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008	A - Entfernung des Hinweises auf biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Bienenvölker (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Bienenvölker; sowie ab Herstellung des verordnungskonformen Zustandes (bei Winterfütterung ab 15. April, und außerhalb der Winterfütterung 2 Wochen nach Beginn des Einsatzes): Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Bienenvölker (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Bienenvölker für die Dauer von 6 Monaten. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ender der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.
C.3.2.7	Verwendung von chemisch-synthetischen Mitteln, die nicht gem. Anhang II zugelassen sind, zum Schutz von Rahmen, Bienenstöcken und Waben vor Schädlingen.	Art. 25 Abs. 1 iVm Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	A - Entfernung des Hinweises auf biologische Produktion von allen betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugungen(falls eingrenzbar) bzw. von allen potentiell betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugungen sowie Entfernung aller betroffenen Bienenstöcke. B - Untersagung der Vermarktung von den Erzeugungen der gesamten Imkerei mit dem Bezug auf die biologische Produktion für 12 Monate. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.
C.3.2.8	Verwendung von organisch/mineralischen Mitteln, die nicht gem. Anhang II zugelassen sind, zum Schutz von Rahmen, Bienenstöcken und Waben vor Schädlingen.	Art. 25 Abs. 1 iVm Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	A - Entfernung des Hinweises auf biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Bienenvölker (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Bienenvölker. B - Untersagung der Vermarktung von den Erzeugungen der gesamten Imkerei mit dem Bezug auf die biologische Produktion für 6 Monate. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

C.3.2.9	Verabreichung eines nicht nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den auf Basis des Gemeinschaftsrechts erlassenen nationalen Vorschriften zur Verwendung in der Bienenhaltung zugelassenen Tierarzneimittels. <i>Anmerkung: Abgesehen von Mitteln mit Substanzen gemäß Art. 25 Abs. 6.</i>	Art. 25 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008	A - Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Bienenvölker (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Bienenvölker bis zum Ende der Frist gemäß Maßnahme B, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gem. Art. 24 Abs. 5 der VO Nr. 889/2008. B - Untersagung der Vermarktung von den Erzeugungen der gesamten Imkerei mit dem Bezug auf die biologische Produktion für 12 Monate. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Durchführung der Maßnahmen gem. Art. 25 Abs. 7.
C.3.2.10	Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika ohne tierärztliche Verschreibung. <i>Anmerkung: Abgesehen von Mitteln mit Substanzen gemäß Art. 25 Abs. 6.</i>	Art. 25 Abs. 7 der VO (EG) Nr. 889/2008	A - Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Bienenvölker (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Bienenvölker bis zum Ende der vorgeschriebenen Frist gemäß Art. 25 Abs. 7 der VO Nr. 889/2008. B - Untersagung der Vermarktung von den Erzeugungen der gesamten Imkerei mit dem Bezug auf die biologische Produktion für 6 Monate beginnend ab Ende der Frist gemäß Art. 25 Abs. 7. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie ab Durchführung der Maßnahmen gem. Art. 25 Abs. 7.

<p>C.3.2.11 Verwendung anderer als die in Art. 25 Abs. 6 gelisteten Substanzen zur <i>Varroa</i>-Bekämpfung.</p>	<p>Art. 25 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A - Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Bienenvölker (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Bienenvölker bis zum Ende der vorgeschriebenen Frist gemäß Art. 25 Abs. 7 der VO Nr. 889/2008.</p> <p>B - Untersagung der Vermarktung von den Erzeugungen der gesamten Imkerei mit dem Bezug auf die biologische Produktion für 6 Monate beginnend ab Ende der Frist gemäß Art. 25 Abs. 7.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie ab Durchführung der Maßnahmen gem. Art. 25 Abs. 7.</p>
<p>C.3.2.12 Austausch des gesamten Wachses nach Anwendung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels wurde nicht durchgeführt.</p>	<p>Art. 25 Abs. 7 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A - Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Bienenvölker (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Bienenvölker bis zur Behebung des Mangels (Austausch des Wachses) innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mindestens ein Monat, maximal 12 Monate.</p> <p>B - Untersagung der Vermarktung von Erzeugungen der gesamten Imkerei mit dem Bezug auf die biologische Produktion für 6 Monate ab Austausch des Wachses.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie ab Durchführung der Maßnahmen gem. Art. 25 Abs. 7.</p>

C.3.3. Erzeugung von Aquakulturtieren

Fütterung, Krankheitsvorsorge, Tierzugang und Zucht, Haltung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
FÜTTERUNG			
C.3.3.1	Fütterung mit Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. die aus GVO hergestellte Zutaten enthalten und diese Zutaten wurden deklariert.	Art. 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugungen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potentiell betroffenen Tieren und deren Erzeugungen.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für 12 Monate.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38a der VO (EG) Nr. 889/2008</p>
C.3.3.2	Fütterung mit Futtermitteln, die durch GVO hergestellte Zutaten enthalten ausgenommen Vitamin B2 und Vitamin B12. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang VI.</i>	Art. 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des verordnungskonformen Zustandes: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von 6 Monaten.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38a der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

C.3.3.3	Fütterung mit Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. aus GVO hergestellte Zutaten enthalten und es handelt sich um eine Kontamination mit diesen Zutaten; die GVO bzw. aus GVO hergestellten Zutaten wurden nicht deklariert. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang VII.</i>	Art. 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation kürzestmöglich festzusetzenden Frist, maximal 10 Werktage.
C.3.3.4	Fütterung mit Futtermitteln, die Wachstumsförderer oder Hormone und Hormonderivate enthalten.	Art. 15 Abs. 1 lit. d) Z iv) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 25i der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zum Ende der Frist gemäß Maßnahme B. B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für 12 Monate. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38a der VO (EG) Nr. 889/2008.
C.3.3.5	Fütterung mit Futtermitteln, die Wachstumsförderer oder Hormone und Hormonderivate enthalten und diese wurden nicht deklariert.	Art. 15 Abs. 1 lit. d) Z iv) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 25i der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation kürzestmöglich festzusetzenden Frist, maximal 10 Werktage.
C.3.3.6	Fütterung mit biologischen Futtermitteln, die synthetische Aminosäuren enthalten.	Art. 15 Abs. 1 lit. d) Z iv) der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation kürzestmöglich festzusetzenden Frist, maximal 10 Werktage.
C.3.3.7	Fütterung von synthetischen Aminosäuren oder mit nichtbiologischen Futtermitteln, die synthetische Aminosäuren enthalten.	Art. 15 Abs. 1 lit. d) Z iv) der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation kürzestmöglich festzusetzenden Frist, maximal 10 Werktage.

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

			<p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von 6 Monaten.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38a der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
C.3.3.8	<p>Bei der Fütterung karnivorer Arten wurden Futtermittel, die nicht aus nachhaltiger Fischerei stammen, verwendet.</p>	<p>Art. 25k Abs. 1 lit. c), e) der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Art. 15 Abs. 1 lit. d) Z ii) der VO (EG) Nr. 834/2007</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des verordnungskonformen Zustandes: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von 6 Monaten.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>
C.3.3.9	<p>Verwendung von mehr als 60 % an pflanzlichen Erzeugnissen biologischer Herkunft in der Fütterung für karnivore Arten.</p> <p><i>Weiterführende Informationen siehe Anhang XIV.</i></p>	<p>Art. 25k Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des verordnungskonformen Zustandes: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von 6 Monaten.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>

C.3.3.10	<p>Fütterung von pflanzlichen Erzeugnissen nichtbiologischer Herkunft. i.A. von mehr als 2% des Zukaufsfuttermittels 12 Monate von der Kontrolle zurückgerechnet oder die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur verordnungskonformen Fütterung wurden nicht durchgeführt.</p> <p><i>Weiterführende Informationen siehe Anhang XV.</i></p>	<p>Art. 25k Abs. 3 bzw. Art. 25l Abs. 2 der 889 der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Art. 15 Abs. 1 lit. d) Z ii) der VO (EG) Nr. 834/2007</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere; sowie ab Herstellung des verordnungskonformen Zustandes: Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere für die Dauer von 6 Monaten.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
C.3.3.11	<p>In einem Binnengewässer für Karpfenfische und andere vergesellschaftete Arten erfolgte eine Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, leicht löslichen, chemisch-synthetischen Düngemittels oder Bodenverbessers.</p>	<p>Art. 25l iVm Anhang XIIIa Abschnitt 6 und Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugungen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potentiell betroffenen Tieren und deren Erzeugungen.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion aller Aquakulturerzeugungen für 12 Monate.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38a der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
C.3.3.12	<p>Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, natürlichen organisch/mineralischen Düngemittels oder Bodenverbessers in einem Binnengewässer für Karpfenfische und andere vergesellschaftete Arten</p>	<p>Art. 25l iVm Anhang XIIIa Abschnitt 6 und Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugungen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potentiell betroffenen Tieren und deren Erzeugungen.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von 6 Monaten. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38a der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

C.3.3.13	Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffen, die nicht in Anhang VI gelistet sind.	Art. 25m Abs. 2 iVm Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Art. 15 Abs. 1 lit. d) Z iii) der VO (EG) Nr. 834/2007	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zum Ende der Frist gemäß Maßnahme B.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung von den Erzeugungen der betroffenen Tierart mit dem Bezug auf die biologische Produktion für die Dauer von 6 Monaten.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Art. 38a der VO (EG) 889/2008.</p>
----------	--	--	--

KRANKHEITSVORSORGE UND TIERÄRZTLICHE BEHANDLUNG

C.3.3.14	Reinigung und Desinfektion in Anwesenheit von Aquakulturtieren mit Mitteln, die nicht gemäß Anhang VII Nr. 2.2 zugelassene Wirkstoffe enthalten.	Art. 25s Abs. 2 iVm Anhang VII der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Art. 15 Abs. 1 lit. g) der VO (EG) Nr. 834/2007.	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugungen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potentiell betroffenen Tieren und deren Erzeugungen.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der Erzeugungen der betroffenen Tierart für die Dauer von 6 Monaten.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Art. 38a der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
----------	---	---	---

C.3.3.15	<p>Behandlung erfolgt ohne Vorliegen einer tierärztlichen Verschreibung. <i>Definition der Produktionskategorien für die jeweiligen Tierarten siehe Anhang XI.</i></p>	<p>Art. 25t Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zum Ende der Frist gemäß Maßnahme B, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gem. Art. 25t Abs. 4 der VO 889/2008.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung von den Erzeugungen der betroffenen Produktionskategorie zum Zeitpunkt des Verstoßes mit dem Bezug auf die biologische Produktion für die Dauer von 6 Monaten. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Art. 38a der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
TIERZUGANG UND ZUCHT			
C.3.3.16	<p>Nichtbiologisch erzeugte Aquakulturtiere wurden als Besatzmaterial verwendet.</p>	<p>Art. 15 Abs. 1 lit. a) Z i) der VO (EG) Nr. 834/2007</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugungen und wenn nicht trennbar, von dem aktuellen Bestand der betroffene Tierart und deren Erzeugungen. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere und wenn nicht trennbar, der aktuelle Bestand der betroffenen Tierart nicht umstellbar.</p>
C.3.3.17	<p>Bei der Fortpflanzung wurden unerlaubte Methoden (z.B. Polyploidie-Induktion, Hybridisierung; Klonen, etc.) angewandt oder es wurden Hormone und Hormonderivate zur Züchtung und Reproduktion verwendet.</p>	<p>Art. 15 Abs. 1 lit. c) Z i) der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 25i der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugungen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potentiell betroffenen Tieren und deren Erzeugungen. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion der betroffenen Tierart für 12 Monate. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Art. 38a der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN
 Ausdrücke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

HALTUNG

Die im Unterabschnitt Haltung gelisteten Verstöße gelten für Produktionszweige, die biologisch zertifiziert sind. Betriebe/Produktionszweige, die sich in Umstellung auf die biologische Produktion befinden oder deren neue Produktionszweige noch nicht biologisch zertifiziert wurden, erhalten keine Zertifizierung für den betroffenen Produktionszweig, solange der Haltungsmangel besteht.

C.3.3.18	Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur Anpassung der Tierbesatzdichten bei Salmoniden und Störe wurden nicht fristgerecht durchgeführt.	Art. 25f Abs. 2 iVm Anhang XIIIa der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der Erzeugung der betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere seit Ende der durch die Kontrollstelle gesetzten Frist zur nachgewiesenen Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mindestens ein Monat, maximal 6 Monate.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p> <p>B – Nach Ablauf der Frist zur nachgewiesenen Umsetzung der Verbesserungsmaßnahme gemäß Maßnahme A: Untersagung der Vermarktung von den Erzeugungen der betroffenen Tierart mit dem Bezug auf die biologische Produktion für die Dauer von 6 Monaten.</p>
C.3.3.19	Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur Einhaltung der verordnungskonformen Zuwachsrates pro ha und Jahr bei Karpfenfischen und der vergesellschafteten Arten wurden nicht fristgerecht durchgeführt. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang XVI.</i>	Art. 25f Abs. 2 iVm Anhang XIIIa der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der Erzeugung der betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mindestens ein Monat, maximal 6 Monate.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p>

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

			<p>B – Nach Ablauf der Frist zur nachgewiesenen Umsetzung der Verbesserungsmaßnahme gemäß Maßnahme A: Untersagung der Vermarktung von den Erzeugungen der betroffenen Tierart mit dem Bezug auf die biologische Produktion für die Dauer von 6 Monaten.</p>
C.3.3.20	<p>Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur Anpassung der Haltungspraktiken (Bodenverhältnisse) für die betreffende Fischart oder Artgruppe wurden nicht fristgerecht durchgeführt.</p>	<p>Art. 25f Abs. 1 lit. d) und e) der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den Erzeugungen aller betroffenen Tiere (falls eingrenzbar) bzw. von den Erzeugungen aller potentiell betroffenen Tiere bis zur Behebung des Mangels innerhalb einer je nach Betriebssituation festzusetzenden Frist, jedoch mind. 1 Monat, maximal 6 Monate. Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht. B – Untersagung der Vermarktung von den Erzeugungen der betroffenen Tierart mit dem Bezug auf die biologische Produktion für die Dauer von 6 Monaten.</p>
C.3.3.21	<p>Anwendung von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Anlagen von Karpfenfischen und anderen vergesellschafteten Arten.</p>	<p>Anhang XIIIa Abschnitt 6 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugungen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potentiell betroffenen Tieren und deren Erzeugungen. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar. B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion aller Aquakulturerzeugungen für 12 Monate. Bei Produktionszweigen, die noch nicht biologisch zertifiziert sind, beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Art. 38a der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>

C.3.3.22	Produktion erfolgt in geschlossenen Kreislaufanlagen und es handelt sich nicht um Brut-/Jungtierstationen oder um eine Anlage für die Erzeugung von biologischen Futterorganismen.	Art. 25g Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugungen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potentiell betroffenen Tieren und deren Erzeugungen. B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tierart für 12 Monate.
C.3.3.23	Das Wasser wird künstlich erwärmt und es handelt sich nicht um eine Brut- oder Jungtieranlage.	Art. 25g Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugungen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potentiell betroffenen Tieren und deren Erzeugungen. B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die biologische Produktion von den Erzeugungen der betroffenen Tierart für 12 Monate.

C.4. Verarbeitung/Vermarktung, Kennzeichnung, Verpackung, Beförderung und Lagerung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
LAGERUNG UND REINIGUNG			
C.4.1	Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen Pflanzenschutzmittels als Lager- schutzmittel bei Pflanzenerzeugnissen.	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.2	Biologische Erzeugnisse werden ohne eindeutige Kennzeichnung/Identifikation nicht räumlich und/oder zeitlich getrennt von nichtbiologischen Erzeugnissen gelagert, wodurch eine Vermischung oder eine Verunreinigung mit nichtbiologischen Erzeugnissen nicht auszuschließen und der BIO-Status nicht gewährleistet ist.	Art. 26 Abs. 3 lit. b) und d) iVm Art. 35 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
VERARBEITUNG UND ZUTATEN			
C.4.3.1	Verwendung von GVO oder von Produkten, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.	Art. 9 Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.3.2	Verwendung von Futtermitteln, die durch GVO hergestellte Zutaten enthalten.	Art. 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.3.3	Verwendung von Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. aus GVO hergestellte Zutaten enthalten und es handelt sich um eine Kontamination mit diesen Zutaten; die GVO bzw. aus GVO hergestellten Zutaten wurden nicht deklariert. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang VI.</i>	Art. 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.4.4	Verwendung von ionisierender Strahlung.	Art. 10 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.5	Kontamination eines biologischen Produkts mit unzulässigen Stoffen und Erzeugnissen.	Art. 26 Abs. 2 lit. a), b) und Abs. 3 lit. e) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.6	Unzureichende Identifikation der Partien oder unzureichende räumliche und/oder zeitliche Trennung der Arbeitsgänge, wodurch eine Vermischung oder eine Verunreinigung mit nichtbiologischen Erzeugnissen nicht auszuschließen und der BIO-Status nicht gewährleistet ist.	Art 19 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 26 Abs. 5 lit. a), b), d) und e) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.7	Verwendung eines nicht in Anhang VIII Abschnitt A zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffes und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.	Art 19 Abs. 2 lit. b) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 27 Abs. 1 lit. a) und Anhang VIII Abschnitt A der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.8	Verwendung eines nicht in Anhang VIII Abschnitt B zugelassenen Verarbeitungshilfsstoffes und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.	Art 19 Abs. 2 lit. b) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 27 Abs. 1 lit. a) und Anhang VIII Abschnitt B der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.9	Ein Produkt enthält eine nichtbiologische Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht den Anforderungen des Art. 19 Abs. 2 lit. c der VO (EG) Nr. 834/2007 entspricht (zugelassen in Anh. IX oder vorläufige Zulassung gemäß Art. 29 durch den Mitgliedsstaat).	Art. 19 Abs. 2 lit. c) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 28, 29 und Anhang IX der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.4.10	Zur Produktion wurden nicht ausschließlich Stoffe, die gemäß Art. 27 Abs. 1 lit. b bis f bzw. gemäß Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 zugelassen sind, verwendet.	Art. 19 Abs. 2 lit. b) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 27 Abs. 1 lit. b) bis f) der VO (EG) Nr. 889/2008, bzw. iVm 27 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 und BMG-75340/0008-II/B/7/2009 (im Falle des traditionellen Eierfärbens)	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.11	Bei der Hefeherstellung wurden nicht ausschließlich gemäß Artikel 20 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 zulässige Substrate und Stoffe verwendet.	Art. 20 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 27 und 27a und Anhang VIII Abschnitt C	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.12	Verwendung eines nicht in Anhang VIII Abschnitt C zugelassenen Stoffes (Hefe) und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.	Art. 27a lit. a) iVm Anhang VIII Abschnitt C der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.13	Verwendung eines nicht in Anhang VIIIa der VO (EG) Nr. 889/2008 zugelassenen Stoffes (Weinsektor) und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.	Art. 29c iVm Anhang VIIIa der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.14	Anwendung verbotener önologischer Verfahren, Prozesse und Behandlungen.	Art. 29d Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.15	Umstellungsware enthält mehr als eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs.	Art. 19 Abs. 2 lit. e) der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 62 lit. c) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.16	In einem zusammengesetzten Lebensmittel wurde eine biologische Zutat gemeinsam mit der gleichen nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten, Zutat verwendet.	19 Abs. 2 lit. d) der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucheInnenrgesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.4.17	Erlaubte nichtbiologische Zutaten gemäß Anhang IX oder national vorläufig genehmigte nichtbiologische Zutaten werden im Ausmaß von mehr als 5% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet.	Art. 23 Abs. 4 lit. a) ii) der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.18	Die Berechnung des Mengenflusses ergab, dass mehr biologische Ware produziert wurde, als aufgrund der dokumentierten Menge eingesetzter biologischer Zutaten hätte produziert werden können.	Art. 66 Abs. 1 lit. d) der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm Art. 26 Abs. 3 lit. c) und d) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
ZUSÄTZLICHE UNREGELMÄßIGKEITEN ODER VERSTÖßE I.Z.M. VERARBEITUNG VON FUTTERMITTELN			
C.4.19	Verwendung eines nicht in Anhang V zugelassenen Futtermittelausgangserzeugnisses sowie bei Heimtierfuttermitteln Verwendung eines nicht gemäß Österreichisches Lebensmittelbuch (ÖLMB) 4. Auflage, Kapitel A8 Absatz 5.2 genehmigten Futtermittelausgangserzeugnisses.	Art. 22 iVm Anhang V der VO (EG) Nr. 889/2008; ggf. bei Heimtierfuttermittel ÖLMB Kapitel A.8 Abs. 5.2	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.20	Verwendung eines nicht in Anhang VI zugelassenen Futtermittelzusatzstoffes sowie bei Heimtierfuttermitteln Verwendung eines nicht gemäß Österreichisches Lebensmittelbuch (ÖLMB) 4. Auflage, Kapitel A8 Absatz 5.2.4 und 5.2.5 genehmigten Futtermittelzusatzstoffes.	Art. 22 iVm Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008; ggf. bei Heimtierfuttermittel ÖLMB Kapitel A.8 Abs. 5.2.4 und 5.2.5	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.21	Verwendung von Ausgangserzeugnissen, welche mit chemisch-synthetischen Lösungsmitteln produziert oder aufbereitet wurden.	Art. 22 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.4.22	Biologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittelausgangserzeugnisse wurden zusammen mit den gleichen Futtermittelausgangserzeugnissen aus nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines Futtermittels verwendet.	Art. 18 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.23	Futtermittel enthalten Wachstumsförderer und/oder synthetische Aminosäuren.	Art. 14. Abs. 1 lit. d) der VO (EG) Nr. 834/2007, Art. 60 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.24	Verwendung von Zutaten, die nicht aus nachhaltiger Fischerei stammen, in Futtermitteln für karnivore Arten der Aquakultur.	Art. 25k Abs. 1 lit c), e) der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Art. 15 Abs. 1 lit. d) Z ii) der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.25	Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffen, die nicht in Anhang VI gelistet sind.	25m Abs. 2 iVm Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Art. 15 Abs. 1 lit. d) Z iii) der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

C.5. Import aus Drittstaaten

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.5.1	Das eingeführte Erzeugnis entspricht nicht den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien.	Art. 33 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art. 15 der VO (EG) Nr. 1235/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.5.2	Ein gültiges Original der Kontrollbescheinigung bzw. der Bescheinigung gem. Art. 13 der VO (EG) Nr. 1235/2008 liegt nicht vor. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang XVII.</i>	Art. 33 Abs. 1 lit. d) der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. Art. 13 Abs. 1 lit. a), Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1235/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.5.3	Eine Prüfung nach Art. 13 Abs. 1 lit. b) der VO (EG) Nr. 1235/2008 wurde nicht nachweislich durchgeführt, Sichtvermerk der betreffenden Behörde fehlt.	Art. 13 Abs. 1 lit. b) der VO (EG) Nr. 1235/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

C.6. Kennzeichnung und Werbung

Ein biologisches Produkt im Sinne dieses Abschnitts ist ein Produkt, welches nach dem Verfahren der VO (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurde. Die Kennzeichnung hat entsprechend des Status (Umstellung oder BIO) zu erfolgen.

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.6.1	Nichtbiologische Erzeugungen oder Produkte mit nicht genehmigten nichtbiologischen Zutaten werden mit Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang XVIII.</i>	Art. 23 der VO (EG) Nr. 834/2007, ggf. Art. 25 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 (bei falscher Logo-Verwendung), ggf. iVm Art. 60 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 (bei verarbeiteten Futtermitteln)	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.6.2	Nichtbiologische Produkte oder Produkte mit nicht genehmigten nichtbiologischen Zutaten werden mit Bezug auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft gekennzeichnet.	Art. 23 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm Art 62 der VO (EG) Nr. 889/2008, ggf. Art. 25 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 (bei falscher Logo-Verwendung)	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.6.3 (*) ⁸	Futtermittel, die nicht den Anforderungen gemäß Art. 60 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 entsprechen, werden mit dem Hinweis „kann in der biologischen Produktion gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden“ gekennzeichnet.	Art. 60 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

⁸ (*) bei offensichtlich falscher Bezeichnung und falscher Mengenangabe

AUFZEICHNUNGEN

- Tätigkeitsbericht gemäß Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008
- Meldungen der Kontrollstellen bezüglich Maßnahmen nach A und B
- Bescheide der zuständigen Behörden bezüglich Maßnahmen nach A und B

MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Verordnung (EG) Nr. 1235/2008
- Kommentierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, KF_0001
- Kommentierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, KF_0002
- Maßnahmenkataloge für den Verdacht von einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG, MK_0002
- Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten, MK_0004
- Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten, L_0003
- Verfahren für den Informationsaustausch BIO, VA_0001
- Anleitung für die jährliche Kontrollplanung biologische Produktion, RL_0002
- Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte, RL_0003

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Arbeitsgruppe zum Arbeitspaket 2.4 des Arbeitsplans 2016-2020 des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG		Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	03.10.2017-25.10.2017		09.11.2017	22.11.2017
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANHANG

Anhang I bis XVIII

D. Anhang

Bei nachfolgenden Angaben in den Anhängen I bis XII handelt es sich um beispielhaft angeführte Sachverhalte, um Klarstellungen oder um Beurteilungskriterien, die die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs unterstützen sollen. Die Angaben in den Anhängen sind nicht als abschließend zu verstehen; ähnliche Sachverhalte, die im Zuge der Kontrolle vorgefunden werden, sind daher angemessen zu behandeln.

Anhang I

Ad C.1.5: Bei behördlich genehmigten Brut- und Jungtierstationen zur Parallelproduktion in Aquakultur werden die biologischen und nichtbiologischen Produktionseinheiten/-stätten nicht deutlich getrennt, wodurch der BIO-Status nicht gewährleistet ist.

Beispiele einer nicht deutlichen Trennung bei der Parallelproduktion in Aquakultur.	
I.a	Unbeteiligte Dritte können nicht nachvollziehen, in welcher Anlageeinheit welche Art von Produktion (biologisch oder nichtbiologisch) durchgeführt wird (wie z.B. optisch erkennbar und baulich getrennt).
I.b	Die Wasserkreisläufe sind nicht getrennt.

Anhang II

Ad C.1.8: Aufgrund fehlender und/oder mangelhafter Buchführung ist der BIO-Status nicht gewährleistet.

Klarstellung von fehlender und/oder mangelhafter Buchführung, die eine Aberkennung des BIO-Status erfordert.	
II.a	Der Nachweis des BIO-Status konnte nicht erbracht und nicht nachgereicht werden.

Anhang III

Ad C.2.4: Die Voraussetzungen werden nicht erfüllt und/oder die Sammlung von Wildpflanzen erfolgt auf für die biologische Produktion ungeeigneten Flächen/Sammelgebieten und/oder es werden Pflanzen oder Teile von Pflanzen gesammelt, die keine Wildpflanzen oder deren Teile sind.

Beispiele für geeignete Sammelflächen	
III.a	Es liegt der Nachweis vor, dass es sich bei nicht der Kontrolle unterliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen um eine Naturschutzfläche oder Verzichtfläche gemäß ÖPUL-Maßnahme handelt.
III.b	Waldflächen, für die die Bestätigung der Nicht-Behandlung mit für biologische Produktion nicht zugelassenen Produktionsmitteln durch den rechtmäßigen Bewirtschafter vorliegt.
III.c	Fläche unterliegt seit mindestens drei Jahren der Kontrolle der Anforderungen für die biologische Produktion.

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN
 Drucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

MAßNAHMENKATALOG

gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Dokument-Nr.: MK_0001_4

gültig ab 01.01.2018

49/53

Beispiele für geeignete Sammelflächen	
III.d	Almen, auf die biologische Tiere aufgetrieben werden dürfen.
Voraussetzungen für die Wildsammlung	
III.e	Genehmigung durch den rechtmäßigen Bewirtschafter oder Besitzer für Sammlung auf der Fläche liegt vor.
III.f	Das jeweils gültige Naturschutzrecht muss nachweislich bekannt sein und berücksichtigt werden oder der Nachweis kann nachgereicht werden.
Klarstellung des Begriffs Wildpflanzen	
III.g	Keine ursprünglich zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung angebauten Pflanzen (schließt z. B. Obstbäume aus).

Anhang IV

Ad C.2.6: Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, natürlichen organisch/mineralischen Düngemittels oder Bodenverbessers.

Nicht für die biologische Produktion zugelassene organische oder mineralische Düngemittel oder Bodenverbesserer, die zur Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen führen	
IV.a	Branntkalk, Löschkalk
IV.b	Wirtschaftsdünger aus industrieller Tierhaltung (vgl. Anhang I der kommentierten Fassung zur VO (EG) Nr. 889/2008)
IV.c	Kompost und Biogasgülle aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, deren Schwermetallgrenzwerte überschritten sind
IV.d	Holzasche, Sägemehl, Rindenkompost ohne Bestätigung der nicht durchgeführten chemischen Behandlung nach dem Einschlag

Anhang V

Ad C.2.14: Biologische Fläche wird entgegen der landwirtschaftlichen Bestimmung genutzt (z. B. als Parkplatz und als Campingplatz im Rahmen von (Groß-)Veranstaltungen, Motor-Rennstrecke etc.).

Folgende Beurteilungskriterien können herangezogen werden:	
V.a	Die Veranstaltung ist wiederkehrend.
V.b	Es handelt sich um eine kommerzielle Veranstaltung (inkl. Geldeinnahmen für Vereine, Benefizveranstaltungen, etc.).
V.c	Dauer und Größe der Veranstaltung.
V.d	Ausmaß der Beeinträchtigung der BIO-Flächen.
V.e	Nicht als Beeinträchtigung gilt die alleinige Begehung durch Mensch oder Tier.

Anhang VI

Ad C.3.1.2 und C.3.3.2: Fütterung mit Futtermitteln, die durch GVO hergestellte Zutaten enthalten ausgenommen Vitamin B2 und B12.

Klarstellung	
VI.a	Bei Verwendung von Vitamin B2 oder B12 ohne Bestätigung des Verkäufers gemäß Artikel 9 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 834/2007 erfolgt die Maßnahmensetzung durch die Kontrollstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle.

Anhang VII

Ad C.3.1.3 und C.3.3.3: Fütterung mit Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. aus GVO hergestellte Zutaten enthalten und es handelt sich um eine Kontamination mit diesen Zutaten; die GVO bzw. aus GVO hergestellten Zutaten wurden nicht deklariert.

Kontamination	
VII.a	Rückstand oder Vorhandensein von GVO, welches nicht durch Unterlassen von Vorsorgemaßnahmen des Unternehmers vorhanden ist.
VII.b	Bei einem Anteil unter einer technisch vermeidbaren Schwelle von maximal 0,9 % kann begründet von der Maßnahmensetzung nach gegenständlichem Maßnahmenkatalog abgesehen werden. In diesen Fällen erfolgt die Maßnahmensetzung durch die Kontrollstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle.

Anhang VIII

Ad C.3.1.8: Während der Mindesttränkezeit wurde nicht mit natürlicher Milch, sondern mit biologischen Milchaustauschern ohne verbotene Komponenten, gefüttert und es handelt sich nicht um einen Notfall.

Klarstellung des Begriffs „Notfall“:	
VIII.a	Ein Notfall ist die Verendung des Muttertieres oder eine tierärztlich bestätigte Erkrankung des Muttertieres, welche dazu führt, dass das Muttertier nicht laktieren kann. In diesen Fällen ist die Verwendung von biologischen Milchaustauschern akzeptabel.

Anhang IX

Ad C.3.1.10: Fütterung von mehr als 5% nichtbiologischer Eiweißfuttermittel bei Schweinen und Geflügel, berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse an Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.

Folgende Beurteilungskriterien können herangezogen werden:	
IX.a	Bei Unschärfe der Berechnung kann bei einem Anteil von nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln bis 7% begründet von der Maßnahmensetzung nach gegenständlichem Maßnahmenkatalog abgesehen werden. In diesen Fällen erfolgt die Maßnahmensetzung durch die Kontrollstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle.

Anhang X

Ad C.3.1.11: Fütterung von nichtbiologischen Komponenten bei Raufutterverzehrerinnen bzw. von unerlaubten Komponenten bei Nichtraufutterverzehrerinnen im Ausmaß von mehr als 2 % der Gesamtjahresration oder die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur ordnungskonformen Fütterung von nichtbiologischen Komponenten bei Raufutterverzehrerinnen bzw. von unerlaubten Komponenten bei Nichtraufutterverzehrerinnen wurden nicht durchgeführt.

Vorgehensweise zur Berechnung der 2 %	
X.a	Als 100 % werden allgemein anerkannte Richtwerte für die Futtermittelheranzugnahme herangezogen. Für die Bewertung der 2 % sind folgende Mengen heranzuziehen: - bei nicht vom Betrieb stammenden Futtermitteln: Menge lt. Zukaufsrechnung/Warenbegleitpapier - bei vom Betrieb stammenden Futtermitteln: Erntemenge jeweils unabhängig von den tatsächlich verfütterten Mengen

Anhang XI

Ad C.3.1.12: Präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika.

Ad C.3.1.14: Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittel oder Antibiotika ohne tierärztlicher Verschreibung.

Ad C.3.1.27: Anbindung von Tieren ohne Vorliegen von Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen, außer der kurzfristigen Anbindung zu Fütterungs- oder zu Melkzwecken.

Ad C.3.3.15: Behandlung erfolgt ohne Vorliegen einer tierärztlichen Verschreibung.

Begriffsdefinition	
Tierart	Produktionskategorie
Hühner	- Hühner bis 16 Wochen - Hühner ab 16 Wochen
Gänse	eine Produktionskategorie
Enten	eine Produktionskategorie
Puten	eine Produktionskategorie
Perlhühner	eine Produktionskategorie
Rinder	- Kälber bis 6 Monate - Jungvieh von 6 Monaten bis 2 Jahren - Rinder ab 2 Jahre
Schafe	- Lämmer bis 6 Monate - Schafe ab 6 Monate
Ziegen	- Kitze bis 6 Monate

Ausgedruckt am: 13.12.2017 09:02:00 von: Paul AXMANN
Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

MAßNAHMENKATALOG

gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Dokument-Nr.: MK_0001_4

gültig ab 01.01.2018

51/53

Begriffsdefinition	
	- Ziegen ab 6 Monate
Equiden	- Tiere bis 6 Monate - Tiere von 6 Monaten bis 2 Jahren - Tiere ab 2 Jahre
Schweine	- Ferkel bis zum Ende der Aufzuchtphase - Mastschweine - Zuchtschweine
Kaninchen	- Zuchttiere - Masttiere
Fischart	- Fische in Brutfischanlagen - Fische in allen andere Anlagen (ausgenommen Zuchtfische) - Zuchtfische
Gatterwild	eine Produktionskategorie
Lamas/Alpakas	eine Produktionskategorie

Anhang XII

Ad C.3.1.21: Es liegt keine Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 vor.

Beurteilungskriterien für fehlende Genehmigung:	
XII.a	Schriftliche Vorab-Bestätigung oder Kontrollbericht der zuständigen Behörde ist als Genehmigung ausreichend, falls Datum des Genehmigungs-Bescheids nach dem Datum des Zugangs liegt. Die Vorab-Bestätigung bzw. der Kontrollbericht ist in Kopie an die Kontrollstelle zu senden.

Anhang XIII

Ad C.3.2: Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltung

Begriffsdefinition	
Bienenvolk	die Gesamtheit der in einem Bienenstock lebenden Bienen (Weisel, Arbeiterinnen, Drohnen) mit ihrer Brut und ihren Waben;
Bienenstock	eine für die Unterbringung eines Bienenvolkes bestimmte Einrichtung/Behausung (Beute, Zarge) mitsamt dem darin befindlichen Bienenvolk

Anhang XIV

Ad C.3.3.9: Verwendung von mehr als 60 % an pflanzlichen Erzeugnissen biologischer Herkunft in der Futterrati-on für karnivore Arten.

Vorgehensweise zur Berechnung der 60 %	
XIV.a	Als Grundwert (100%) für die Berechnung des Anteils der pflanzlichen Erzeugnisse wird die gesamte tägliche Futterrati-on herangezogen.

Anhang XV

Ad C.3.3.10: Fütterung von pflanzlichen Erzeugnissen nichtbiologischer Herkunft i.A. von mehr als 2% des 12 Monate von der Kontrolle zurückgerechnet oder die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaß-nahmen zur ordnungskonformen Fütterung wurden nicht durchgeführt.

Vorgehensweise zur Berechnung der 2 %	
XV.a	Als Grundwert (100 %) ist die Menge lt. Zukaufsrechnungen/Warenbegleitpapieren des Zukaufsfutter-mittels 12 Monate von der Kontrolle zurückgerechnet heranzuziehen - unabhängig von der tatsächlich verfütterten Menge.

Anhang XVI

Ad C.3.3.19: Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur Einhaltung der verordnungskonformen Zuwachsrate pro ha und Jahr bei Karpfenfischen und der vergesellschafteten Arten wurden nicht fristgerecht durchgeführt.

Vorgehensweise bei Überschreitung der Besatzdichte:	
XVI.a	Bei Überschreitung der Besatzdichte hat der Unternehmer die darauffolgende Abfischung per Abfischung der Kontrollstelle zeitgerecht anzukündigen. Die Konformität der Zuwachsrate wird sodann bei einer Zusatzkontrolle während der Abfischung überprüft und ggf. deren Überschreitung festgestellt.

Anhang XVII

Ad C.5.2: Ein gültiges Original der Kontrollbescheinigung bzw. der Bescheinigung gem. Art. 13 der VO (EG) Nr. 1235/2008 liegt nicht vor.

Klarstellung	
XVII.a	Wenn <ul style="list-style-type: none"> - im Zuge der Kontrolle eine Kopie vorliegt und - der Verlust des Originals am Postweg plausibel ist und - die verordnungskonforme Einfuhr der Ware im elektronischen System nachvollzogen wird, kann begründet von der Maßnahmensetzung nach gegenständlichem Maßnahmenkatalog abgesehen werden. In diesen Fällen erfolgt die Maßnahmensetzung durch die Kontrollstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle.

Anhang XVIII

Ad C.6.1: Nichtbiologische Erzeugungen oder Produkte mit nicht genehmigten nichtbiologischen Zutaten werden mit Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet.

Beispiele für nichtbiologische Erzeugungen und deren Vermarktung	
XVIII.a	Nicht langsam wachsende Geflügelrassen wurden vor dem Erreichen des Mindestschlachtalters geschlachtet und als biologische Erzeugung vermarktet.
XVIII.b	Tierische Erzeugung wurde trotz Überschreitung der maximal erlaubten allopathischen Behandlungen gemäß Artikel 24 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 oder trotz Überschreitung der maximal erlaubten Parasitenbehandlungen biologisch vermarktet.
XVIII.c	Tierische Erzeugung wurde vor Ende der doppelten gesetzlichen Wartezeit gemäß Art. 24 Abs. 5 oder gemäß Art. 25t Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 mit dem Hinweis auf die biologische Produktion vermarktet.
XVIII.d	Tierische Erzeugung wurde vor Ende der Umstellungszeit (gemäß Art. 38 Abs. 1 oder 3, gemäß Art. 38a, gemäß Art. 24 Abs. 4 iVm Art. 38 Abs. 1, oder gemäß Art. 25 Abs. 7 iVm Art. 38 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008) mit dem Hinweis auf die biologische Produktion vermarktet (außer bei der Vermarktung von zukaufbaren Tieren an einen anderen biologischen landwirtschaftlichen Betrieb zur Weitermast und Weiterzucht mit vollständigen Angaben am Viehverkehrsschein).
XVIII.e	Tierische Erzeugung wurde vor Ende der Frist gemäß Art. 30 der VO (EG) Nr. 834/2007 aufgrund Maßnahmensetzung nach A und/oder B mit dem Hinweis auf die biologische Produktion vermarktet.
XVIII.f	Angaben am Viehverkehrsschein und/oder in Begleitpapieren erwecken fälschlicherweise den Eindruck, dass es sich um eine biologische Erzeugung handelt, obwohl der Status der Erzeugung nichtbiologisch ist.
XVIII.g	Aquakulturerzeugnis wurde trotz Überschreitung der maximal erlaubten allopathischen Behandlungen gemäß Art. 25t Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 oder trotz Überschreitung der maximal erlaubten Parasitenbehandlungen gemäß Art. 25t Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008 biologisch vermarktet.